

Grundsätze zur Rechnungsausstellung

Damit eine Rechnung zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, müssen alle nachfolgend aufgelisteten Kriterien erfüllt sein.

Wichtig: Auch bei **Mietverträgen** oder **Leasingverträgen** müssen diese Kriterien erfüllt sein!

Generelle Pflichtangaben in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 UStG)

1. Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers (Leistungserbringer)
2. Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung bzw. des Empfängers der sonstigen Leistung (Leistungsempfänger)
3. Steuernummer oder USt-ID-Nr. des Leistungserbringers
4. Datum der Rechnungsausstellung
5. Zeitpunkt oder Zeitraum, an oder in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht oder das Entgelt vereinnahmt worden ist
6. ggf. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht
7. Fortlaufende Rechnungsnummer
8. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) oder Umfang und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen
9. Entgelt
10. Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
11. Angewandter Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung und ggf. Hinweis auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Alle betrieblichen Rechnungen unterliegen der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht. Bei **elektronisch** erhaltenen Rechnungen reicht ein Papierausdruck nicht aus; sie müssen jederzeit in ihren Originalzustand zurückversetzt werden können. Daher muss die Rechnung in dem Format archiviert werden, in dem sie empfangen wurde. Zudem muss während der Aufbewahrungsfrist auch die Lesbarkeit sichergestellt sein. Ein entsprechendes Programm wie ein PDF-Viewer sollte daher ebenfalls während der Aufbewahrungsfrist zur Verfügung stehen.

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (zusätzliche Angaben und Pflichten)

12. Hinweis auf die Steuerfreiheit , da keine Verrechnung und kein Ausweis von Umsatzsteuer
13. USt-ID-Nr. des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers

Neben der Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung und zum Ausweis der innergemeinschaftlichen Lieferung in der UStVA ist eine Zusammenfassende Meldung (ZM) und ggf. eine Intrastat-Meldung zu erstellen. Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nach § 6a UStG, insbesondere dass der Gegenstand in den anderen Mitgliedstaat gelangt ist, sind buch- und belegmäßig nachzuweisen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden!